

16. 1. Haftpflicht des Bauherrn für die Versicherungsbeiträge des Bauunternehmers.
2. Begriff der Schädigung im Sinne des § 104 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 585).

III. Straffenat. Ur. v. 4. März 1907 g. W. III 1166/06.

I. Landgericht Rudolstadt.

Der Angeklagte war seit 1899 als Selbstversicherer Mitglied der Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Da er mit seinen Beiträgen im Rückstande blieb und die Zwangsvollstreckung wegen seiner Zahlungsunfähigkeit fruchtlos ausfiel, erließ der Landrat auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes eine Anordnung, wonach die Bauherren im Rahmen des § 104 Abs. 1 Gew.-U.V.G. wegen der zukünftigen Beiträge für haftbar erklärt wurden. Als der Angeklagte 1903 und 1904 wieder in vier Fällen Bauaufträge übernahm, unterließ er es, den Bauherren von der Anordnung Mitteilung zu machen, und zahlte auch die nach Erlassung der Anordnung fällig gewordenen

Beiträge für die Jahre 1902 bis 1905 nicht. Diese wurden deshalb von den vier Bauherren eingefordert.

Auf erhobene Anklage wurde der Angeklagte in zwei Fällen aus § 104 Abs. 3 Gew.-U.B.G. verurteilt, in zwei anderen Fällen dagegen freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts, die vom Ober-Reichsanwalte vertreten wurde, ist das erste Urteil, soweit es auf Freisprechung lautete, aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

Die Freisprechung von der Anklage aus § 104 Abs. 3 Gew.-U.B.G. ist in dem angefochtenen Urteile damit begründet, daß die Auftraggeber M. und G. die Beiträge für den Angeklagten entweder überhaupt nicht, oder doch nicht mit eigenem, sondern mit solchem Gelde bezahlt hätten, das ihnen vom Angeklagten zu diesem Zwecke vorher gegeben worden sei, und daß sie deshalb nicht als geschädigt angesehen werden könnten.

Diese Begründung ist nicht geeignet, die Freisprechung zu tragen. Eine Schädigung des Auftraggebers kann schon vorliegen, bevor er selbst zur Zahlung der Beiträge genötigt worden ist. Unterläßt es nämlich der Auftraggeber, sich bei Erteilung des Auftrages durch besondere Vereinbarung wegen der Beiträge zu sichern, z. B. durch Vereinbarung über Einbehaltung eines entsprechenden Teiles des Unternehmerlohnes, so wird regelmäßig schon die bloße Erteilung des Auftrages einen Schaden für ihn zur Folge haben; denn er haftet nunmehr ohne weiteres kraft Gesetzes für die Beiträge und erlangt dafür nur einen bei der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers wertlosen Erstattungsanspruch. Darin liegt aber zweifellos eine Verminderung seines Gesamtvermögens.

Hat aber im einzelnen Falle schon die Erteilung des Auftrages wegen der daraus entspringenden Haftpflicht eine Schädigung des Auftraggebers zur Folge gehabt, so kann der Umstand, daß der Auftraggeber später durch Zahlung des Unternehmers wieder befreit wird, an dessen Verantwortlichkeit nichts ändern; denn diese Befreiung hat in bezug auf die Haftpflicht nicht die Bedeutung einer Abwendung künftigen, sondern nur die einer Beseitigung bereits eingetretenen Schadens. Darauf kommt es aber nicht an, da ein dauernder Schaden vom Gesetz nicht gefordert wird. Da die Freisprechung hiernach auf rechtsirrigen Erwägungen beruht, muß das angefochtene

Urteil aufgehoben werden. Bei der neuen Verhandlung wird nach dem Ausgeführten zu prüfen sein, ob nicht schon in der Zeit zwischen Erteilung des Auftrags und der Zahlung eine Schädigung der Auftraggeber M. und G. vorgelegen hat. Muß diese Frage bejaht werden, so wird auch der ursächliche Zusammenhang zwischen Unterlassung der Anzeige und Schädigung zu Bedenken keinen Anlaß geben, und zwar um so weniger, als der Angeklagte selbst erklärt hat, daß ihm im Falle der Anzeige ein Auftrag überhaupt nicht erteilt sein würde.